

genehmigt

Ministerium
für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 12.9.2023
Im Auftrag

Reha Schmidt



Satzung

des Friseur- und Kosmetikverbandes Nordrhein-Westfalen (Landesinnungsverband)

Geschäftsstelle

Deggingstrasse 16

44141 Dortmund

INHALTSÜBERSICHT

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3 - 4
Mitgliedschaft	§§ 5 - 13
Wahl- und Stimmrecht	§§ 14 - 15
Organe	§ 16
Mitgliederversammlung	§§ 17 - 21
Vorstand	§§ 22 - 26
Ausschüsse	§§ 27 - 28
Fachbeirat	§§ 29 - 30
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 31
Geschäftsstelle	§ 32
Beiträge	§ 33
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 34 - 37
Schadenshaftung	§ 38
Änderung der Satzung	§ 39
Auflösung des Innungsverbandes	§§ 40 - 41
Bekanntmachungen	§ 42
Inkrafttreten	§ 43

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Der Landesinnungsverband führt den Namen

„Friseur- und Kosmetikverband Nordrhein-Westfalen“

Sein Sitz ist Dortmund, sein Bezirk erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Münster und Detmold.

(2) Der Landesinnungsverband ist der Zusammenschluss von Innungen der unter § 2 bezeichneten Gewerbe. Der Landesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts. Er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Landesinnungsverbandes umfasst folgende Gewerbe:

1. Friseurhandwerk
2. Kosmetikhandwerk

Aufgaben

§ 3

(1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe

1. die Interessen der Gewerbe wahrzunehmen, für die er gebildet ist,
2. die angeschlossenen Innungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 4

Der Landesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Innungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,
4. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und für die Einzelmitglieder und deren Angehörige zur Unterstützung bei Krankheits- oder Todesfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit Kassen errichten.

Mitgliedschaft

§ 5

Innungen der in § 2 genannten Gewerbe, die ihren Sitz im Bezirk des Landesinnungsverbandes haben, sind berechtigt, Mitglied des Landesinnungsverbandes zu werden.

§ 6

- (1) Unternehmen, die eines der in § 2 genannten Gewerbe betreiben, sind berechtigt, dem Landesinnungsverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Innung, der sie angehören, dem Landesinnungsverband nicht angeschlossen ist, oder wenn eine solche nicht besteht.
- (2) Selbständige Unternehmen, die der für sie zuständigen Innung nicht angehören, können als Einzelmitglieder nicht aufgenommen werden.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Landesinnungsverbandes oder eines der von ihm umfassten Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Der Antrag auf Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat nach der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.
- (3) Bei Einzelmitgliedern endet die Mitgliedschaft ferner mit der Löschung in der Handwerkerrolle sowie bei Eintritt seiner örtlichen Innung als Mitglied in den Landesinnungsverband.

§ 9

Der Austritt einer Mitgliedsinnung oder eines Einzelmitgliedes aus dem Landesinnungsverband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle des Landesinnungsverbandes schriftlich angezeigt werden.

Bei der Innungsversammlung, die über den Austritt beschließen soll, ist Vertreterinnen/Vertretern des Landesinnungsverbandes die Möglichkeit zu geben, den Standpunkt des Landesinnungsverbandes zu vertreten und etwa bestehende Differenzen zu klären.

§ 10

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Innungen und Einzelmitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. gegen die Satzung gröblich oder konsequent verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse des Innungsverbandes nicht befolgen,
 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor Beschluss ist den Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsinnung oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (3) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Landesinnungsverband ist dieser nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 11

Ausgeschiedene Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Landesinnungsverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitgliedsinnungen haben gleiche Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des Landesinnungsverbandes.
- (2) Jede Mitgliedsinnung und jedes Einzelmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Landesinnungsverbandes nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu nutzen.

§ 13

Die Mitgliedsinnungen und die Einzelmitglieder sind angehalten, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesinnungsverbandes mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesinnungsverbandes zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht

§ 14

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die Vertreter/innen der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter/innen.
- (2) Nicht wahl- und stimmberechtigt sind Personen in der Mitgliederversammlung,
 1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind;
 2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, dass die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- (3) Die wahl- und stimmberechtigten Vertreter/innen jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter/innen werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.
- (4) Die Vertreter/innen der Einzelmitglieder werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des/der Vorsitzenden des Vorstandes des Landesinnungsverbandes statt, der/die Ort und Zeit der Wahl bestimmt. Für die Wahl gilt § 21 der Satzung.

§ 15

- (1) Jede Mitgliedsinnung hat eine Stimme. Hat sie mehr als 50 Mitglieder, so hat sie für je 50 Mitglieder und bei einer durch 50 nicht teilbaren Zahl auch für den Rest, soweit dieser verbleibende Rest 15 Mitglieder übersteigt, eine weitere Stimme.
- (2) Die Einzelmitglieder haben zusammen eine Stimme. Hat der Landesinnungsverband mehr als 100 Einzelmitglieder, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Zahl der Stimmen setzt der Vorstand des Landesinnungsverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 34) fest.

Treten dem Landesinnungsverband nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder bei, so wird für Mitgliedsinnungen die Stimmenzahl bei der Aufnahme festgesetzt. Bei Einzelmitgliedern findet eine Neufestsetzung nur statt, wenn die Zahl von 100 Neuaufnahmen erreicht ist. Veränderungen der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Stimmenzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (4) Die Stimmen einer Mitgliedsinnung können nur einheitlich durch eine/n Vertreter/in der Mitgliedsinnung, die/der von ihr hierzu bestellt ist, abgegeben werden. In gleicher Weise regelt sich die Stimmabgabe der Einzelmitglieder. Falls über zu fassende Beschlüsse die Innungsverammlung vorher nicht gehört worden ist, müssen sich die Vertreter/innen der jeweiligen Innung vor der Stimmabgabe über die zu treffende Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss einigen.

(5) Die/Der Vertreterin/Vertreter einer Mitgliedsinnung oder der Einzelmitglieder ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihr/ihm und der von ihr/ihm vertretenen Mitgliedsinnung oder dem Landesinnungsverband betrifft

oder

2. die von ihr/ihm vertretene Mitgliedsinnung mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Organe

§ 16

Die Organe des Landesinnungsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 17

(1) Die Vertreter/innen der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder (§ 14 Abs. 1) bilden die Mitgliederversammlung des Landesinnungsverbandes.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen außer den ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,

2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,

4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Vertreter/innen zum Bundesinnungsverband,

5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Innungsverbandes,

6. die Beschlussfassung über

a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,

b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,

c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,

d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung sowie der Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstelle,

7. die Wahl der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers und die Genehmigung des Anstellungsvertrages,

8. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband,

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesinnungsverbandes.

(3) Die Wahl der Vertreter/innen zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

- (4) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 9) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband ist einer/einem Vertreter/in dieses Verbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 18

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der angeschlossenen Mitgliedsinnungen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 19

- (1) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung nebst Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 21 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Beschlussvorlagen für Anträge an die Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands; im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter/in geleitet.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen und sonstige Ergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und binnen acht Wochen an die Delegierten zu übersenden. Gehen innerhalb von vier Wochen keine Einsprüche in der Geschäftsstelle ein, gilt die Niederschrift als abgestimmt. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 20

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 39 und 40 mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung benannt sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Landesinnungsverbandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen von der/dem Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 21

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wahlen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 (4) durch Zuruf (Akklamation) zulässig, wenn niemand der anwesenden Wahlberechtigten widerspricht.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Vorstand

§ 22

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und sieben weiteren Mitgliedern aus je einem der sieben Kammerbezirke in NRW. Aus jedem Handwerkskammerbezirk darf max. eine Person dem Vorstand angehören, unabhängig von der Kammerzugehörigkeit der/des Vorsitzenden und, deren/dessen Stellvertreter/in. Sollte aus einem Kammerbezirk keine Person zur Wahl stehen, ist dafür der/die Kandidat/in mit dem höchsten Stimmenergebnis gewählt.

Eine Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist maximal zweimal möglich. Sollte es keine/keinen andere/n Kandidatin/Kandidaten für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden geben, ist eine weitere Wiederwahl zulässig.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen das Amt angetreten haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist. Er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die/Der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Wahl ist geheim und wird mit Stimmzetteln durchgeführt. Fällt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wählbar sind Meister/innen, die von den Mitgliedsinnungen und Einzelmitgliedern als Vertreter/in zum Landesinnungsverband gewählt sind und zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Wählbar sind die Vertreter/innen der Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen und als Vertreter/innen zum Landesinnungsverband gewählt sind. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Die Wahl der/des Vorsitzenden findet unter Leitung der/des an Lebensjahren ältesten Vertreter/in der Mitgliedsinnungen, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung der/des Vorsitzenden statt.

§ 23

(1) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der/des Vorsitzenden oder ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

§ 24

(1) Die/Der Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter/innen vertreten gemeinsam den Landesinnungsverband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Willenserklärungen, welche den Landesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in und der/dem Geschäftsführer/in unterzeichnet sein. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 15.000 €, so muss die verpflichtende Willenserklärung noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (3) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Vertreter/in und der/dem Geschäftsführer/in oder ihrer/seinem Stellvertreter/in unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen in dieser Zeit den Vorstand bilden.

§ 25

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Landesinnungsverbandes. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 26

Die Mitglieder des Vorstandes, des Fachbeirats und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnisse können nach besonderen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen erstattet werden.

Der/Dem Vorsitzenden, ihrer/seinem Stellvertreter/in, der/dem Fachgruppenleiter/in und den Vorsitzenden der Ausschüsse, können von der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Ausschüsse

§ 27

- (1) Der Landesinnungsverband kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; sie/er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (4) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten. Die Ergebnisse haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand in Form einer Beschlussempfehlung zuzuleiten. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 28

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich der/des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Fachbeirat

§ 29

Zur Bearbeitung fachlicher und modischer Fragen bildet der Landesinnungsverband einen Fachbeirat. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die fachlichen Interessen im Landesinnungsverband zu vertreten. Er muss hierzu dem Vorstand des Landesinnungsverbandes Anregungen und Wünsche mitteilen.

§ 30

- (1) Der Fachbeirat besteht aus den Fachbeauftragten und Fachbeiratsleiterinnen/ Fachbeiratsleitern der angeschlossenen Mitgliedsinnungen und wird von einer/einem Vorsitzenden (Art-Director) und einer/einem Stellvertreter/in (Creativ-Director) geleitet.
- (2) Art-Director und Creativ-Director werden in getrennten Wahlgängen aus den Reihen der Mitglieder des Fachbeirates auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Jede Mitgliedsinnung hat eine Stimme. Es können nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Art-Director und Creativ-Director vertreten die fachlichen Interessen des Landesinnungsverbandes beim Bundesinnungsverband.
- (4) Für fachliche Aufgaben und Tätigkeiten können Art-Director und Creativ-Director geeignete Personen ansprechen und einsetzen.
- (5) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse des Landesinnungsverbandes, bei denen fachliche Angelegenheiten beraten werden, können Art-Director und/oder Creativ-Director hinzugezogen werden.
- (6) Über die Sitzungen des Fachbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand des Landesinnungsverbandes einzureichen sind.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 31

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied, die nicht dem Vorstand des Landesinnungsverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht des Landesinnungsverbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung, in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Geschäftsstelle

§ 32

- (1) Der Landesinnungsverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einer/einem Geschäftsführer/in geleitet wird.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Sie/Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner/ihrer Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachausschüsse kann sie/er teilnehmen.
- (4) Die Wahl des/der Geschäftsführer/in erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand; der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Beiträge

§ 33

- (1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Landesinnungsverbandes erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedsinnungen und Einzelmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- (4) Die Beiträge sind mit Beginn des Haushaltsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichende Fälligkeitsmodalitäten beschließen.
- (5) Für die Nutzung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 34

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedsinnungen und Einzelmitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 35

Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

Nach Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht durch den Rechnungsprüfungsausschuss sind diese der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 36

Der/Die Geschäftsführer/in ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse des Landesinnungsverbandes verantwortlich.

§ 37

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Schadenshaftung

§ 38

Der Landesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder eine/ein anderer satzungsmäßig berufene/r Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihr/ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung

§ 39

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedsinnungen und den Einzelmitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließen.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

Auflösung des Landesinnungsverbandes

§ 40

- (1) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der angeschlossenen Mitgliedsinnungen gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.
Der Bundesinnungsverband ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.
- (4) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten (§ 41 Abs. 1) im Rundschreibendienst des Landesinnungsverbandes bekannt zu machen. Die Auflösung ist der obersten Landesbehörde unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses mitzuteilen.

§ 41

- (1) Im Falle der Auflösung des Landesinnungsverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Landesinnungsverbandes Beauftragten zu zahlen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen geht nach dem für das Haushaltsjahr aktuellen prozentualen Beitragsschlüssel an die Mitgliedsinnungen zurück.

Bekanntmachungen

§ 42

Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen in Rundschreiben und/oder über digitale Medien, gegebenenfalls auch in der Presse.

Inkrafttreten

§ 43

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2009 in der aktuellen Fassung außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung treten jeweils nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde in Kraft.

Die vorstehende Satzung des Friseur- und Kosmetikverbandes Nordrhein-Westfalen ist von der am 6./7. November 2022 tagenden Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 31 Mitgliedsinnungen, durch welche insgesamt 60 Stimmen vertreten wurden, einstimmig angenommen worden.

**Friseur- und Kosmetikverband
Nordrhein-Westfalen**



Harald Esser
Verbandsvorsitzender



Thorsten Seidel
Geschäftsführer